

Beschlussvorlage	7492/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Werksausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

1. die Anzahl der vom Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Werksausschusses Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf 14 festzulegen,
2. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in offener Abstimmung durchzuführen,
3. in den Werksausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu wählen:

14 Mitglieder	14 stellvertretende Mitglieder
4 beratende Mitglieder	4 stellvertretende beratende Mitglieder

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Nach § 86 der Gemeindeordnung (GemO) ist für jeden Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der §§ 44 bis 46 GemO (Bildung von Ausschüssen, Mitgliedschaft in den Ausschüssen, Verfahren in den Ausschüssen) ein Gemeindeausschuss (Werksausschuss) zu bilden. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 GemO i.V.m. 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bestimmt der Stadtrat die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Werksausschusses und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Werksausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hatte in der vergangenen Wahlperiode 12 stimmberechtigte, vom Stadtrat zu wählende Mitglieder sowie 4 weitere beratende Mitglieder (Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten, s.u.). Zur besseren Darstellung der Stärkeverhältnisse der im Rat vertretenen Gruppierungen aus der Kommunalwahl vom 09.06.2024 wird die Anhebung der stimmberechtigten Mitglieder von 12 auf 14 vorgeschlagen.

Der Personalrat der Stadtverwaltung Mayen schlägt folgende Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vor:

beratende Mitglieder

stellv. beratende Mitglieder

1 Goeken Wolfgang	1 Luxem Dagmar
2 Thomas Mintenig	2 Möller David
3 Tanja Theisen	3 Daheim Jörg

4 Sabine Prinz	4 Petzenhauser Dirk
----------------	---------------------

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Ausschussmitgliedern ist die in der Hauptsatzung festgelegte Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Anlagen:

keine